

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.03.2026

Geschäftszahl

Ra 2023/22/0046

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0093 E 2. November 2020 RS 3

Stammrechtssatz

Eine Rückstufung setzt in einem ersten Schritt voraus, dass § 28 Abs. 1 NAG 2005 überhaupt zur Anwendung kommt, was nur dann der Fall ist, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 5 FrPolG 2005 erfüllt sind.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2023220046.L01